

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n ( Lichtspielgewerbe ),

Prof. L a n g h a m m e r ( Kunst u. Literatur ),

Reichstagsabgeordneter

S t e i n k o p f ( Volkswohlfahrt )

Pfarrer A b r a m o s y k ( " )

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma  
Willy Althoff - Film in Berlin gegen das Verbot des Bild-  
streifens :

" Verkraachte Existenzen "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Beschwerdeführer Direktor Althoff und Dr. Friedmann

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits zweimal von der Prüfstelle verboten worden ist ( Urteile vom 19. September und 1. Oktober 1924 - Nr. 9049 und 9095 ).

Nach Verlesung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers nur Sahe. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Auschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 1. Oktober 1924 - Nr. 9096 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Der verkommene Hans von Gleichen wird nach Amerika geschickt. Auf der Ueberfahrt verführt er ein Mädchen,  
das

das er darauf in Stich lässt. Ihr Kind, Anita, wird von dem alten Gleichen, dem Oheim des Verführers, an Kindesstatt angenommen. Nach Jahren kehrt Hans von Gleichen als gebrochener Mann und mittellos in die Heimat zurück und endet im Asyl für Obdachlose.

In derselben Nacht erliegt der alte Gleichen einem Herzschlag, gerade als eine Einbrechertrio, Emil, Niese und Max, einen Einbruch in seine Villa verüben. Angesichts des Fats fliehen die Verbrecher, um nicht in den Verdacht des Mordes zu kommen. Emil und Niese fahren ins Ausland. Max verbirgt sich im Asyl für Obdachlose und kommt gerade zurück, um dem sterbenden Gleichen die Augen zuzudrücken, nachdem ihm dieser seine Papiere anvertraut hat. In Besitz dieser Papiere verschafft sich Max als Hans von Gleichen Zutritt in die Familie des verstorbenen Grafen. Schliesslich heiratet er Anita. Er beginnt ein ausschweifendes Leben, das ihn mit Emil zusammenführt, den er in das gräfliche Haus aufnimmt. Anita verlässt ihren Mann, als er es ablehnt, sie gegen die Zudringlichkeiten Emils in Schutz zu nehmen.

Niese, die in Ausland „Dame“ geworden ist und ebenso wie Emil vom Spiel gelebt hat, wird die Braut eines Modehausbesitzers. In demselben Modehaus findet Anita eine Anstellung. Sie erwirbt bald das Vertrauen ihres Chefs und gerät dadurch in Konflikt mit dessen Braut, die in ihr eine Nebenbuhlerin sieht. Auf einer Geschäftsreise, auf der sie ihren Chef begleitet, begegnet Anita ihrem früheren Mann, worauf sie sogleich ihre Stellung verlässt. Niese von Eifersucht getrieben, ist ihrem Bräutigam nachgereist und trifft mit Anita im Zug zusammen. Es entsteht ein Wortwechsel zwischen den Frauen, in dessen Verlauf auch Emil erscheint, der Niese verfolgt, und diese niederknallt. Nach der Tat springt er aus dem fahrenden Zug und findet dabei  
den

den Tod, nicht ohne vorher die Tat eingestanden und Mithras  
von Gleichen als Max entlarvt zu haben. Hierdurch wird  
Anita, die zunächst unter Mordverdacht verhaftet worden  
war, wieder frei und kann, da Miese ihr nicht mehr im Weg  
steht, ihren Modehausbesitzer heiraten.

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen die Zulassung  
versagt, weil er durch die fortgesetzte Schilderung  
von Verbrechen geeignet sei, entsetzlich und verrohend  
zu wirken. Auf die schriftliche Urteilsbegründung wird ver-  
wiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller  
in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben. Er  
hat die Zulassung des Bildstreifens beantragt und für den  
Fall ihrer Versagung um Vertagung gebeten, um den Bild-  
streifen den von der Oberprüfstelle erhobenen Anständen  
genügend umzuändern. Dem Vertagungsantrag konnte nicht ent-  
spröchen werden, weil die Oberprüfstelle auf Grund eines  
abgeänderten Bildstreifens weder in tatsächlicher noch in  
rechtlicher Beziehung in der Lage wäre, die Richtigkeit  
der Vorentscheidung nachzuprüfen und über die Begründetheit  
des eingelegten Rechtsmittels zu entscheiden (vgl. Seeger  
Lichtspielgesetz - Ann. 5 zu § 13 Seite 95).

III. In der Sache selbst ist die Oberprüfstelle zu ei-  
nem Verbot des Bildstreifens und damit zur Zurückweisung  
der Beschwerde gelangt.

Die Oberprüfstelle hat ihrer Entscheidung die  
Gesamtwirkung des Bildstreifens ( Urteil vom 3. Dezember  
1928 - Nr. 102) zugrunde gelegt. Der Bildstreifen spielt,  
wie die eingangs gegebene Inhaltsangabe erweist, in einer  
verbrecherischen Umwelt. Die Hauptträger der Handlung  
sind Apache und Hochstapler. Leicht und gefahrlos, ledig-  
lich durch den Besitz fremder Papiere vollzieht sich der  
Aufstieg des Apache zum Grafen von Gleichen. Als Graf  
zieht der Apache in das Haus des gelegentlich eines Ein-  
bruchs

- 2 -

bruchs aus Leben gekommenen von Gleichen ein, heiratet dessen Adoptivtochter, gelangt in den Besitz ihres Vermögens und führt ein Leben in Luxus und Nichtstun. Seinen früheren Komplizen nimmt er in sein Haus auf und überlässt seine Frau ungeschützt den Zudringlichkeiten des Fremdes, sodass sie, um ihre Ehre zu retten, das Haus verlässt; Er hat selbst die Stirn, sich dem Untersuchungsrichter als Hans von Gleichen vorzustellen. Erst der Verrat Emils bereitet dieser Laufbahn ein spätes Ende.

Ein nicht minder freundliches Los wird den beiden anderen Mitgliedern des Apachentribe Emil und Miese zuteil. Das Leben im Spielsaal führt sie zur Höhe. Emils Glück wendet sich, als Miese, die auf Herrenbekanntschaften ausgeht, in dem reichen Modehausbesitzer ihren Verlobten findet. Er umgibt sie mit Luxus und Reichtum. Sie trägt die kostbarsten Gewänder, hat ein Auto zur Verfügung und geht aller dieser Vorteile erst auf Grund ihrer Eifersucht gegenüber Anita verlustig.

Gegenwerte fehlen, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, in dem Bildstreifen völlig. Das Verbrechen findet nicht einmal seine Sühne. Denn als eine Sühne kann es nicht angesehen werden, wenn Emil den Tod auf den Sohnen findet. Diesen Tod hat er nicht gesucht; sein Sprung aus dem Zug ist lediglich die Folge davon, dass er Miese, die Mitwisslerin seiner Taten, niedergeknallt hat und seine Entdeckung fürchtet. Dieses Ereignis erscheint dem Beschauer mehr als Unglücksfall denn als Strafe. Miese sühnt ebenso wenig dadurch, dass sie der Kugel des einstigen Komplizen erliegt. Als ihr Anita ihren Namen nennt, erinnert sie sich des Einbruchs in die Villa Gleichen und stürzt hinaus, um sich in Sicherheit zu bringen. Keine der handelnden Personen zeigt Gewissensbisse, Reue oder irgendwelche gute Regungen.

III. Eine solche Schilderung, die die Lichtseiten des

Apachentums bewusst herausstellt, verleitet zur Nachahmung und untergräbt die Rechtsordnung. Sie wirkt entsittlichend im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes. Bei Bildstreifen dieses Inhalts ist bei Ausübung der den Prüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung in besonderem Masse darauf Rücksicht zu nehmen, dass unter den Besuchern des Lichtspieltheaters ein grosser Kreis aus weniger Gebildeten besteht, die unkritisch und aufnahmebereit den Geschehnissen auf der Leinwand folgen und die Natur und Bühne, Wirklichkeit und Sensation nicht inner wirksam zu unterscheiden vermögen (Urteil vom 4. September 1924 - Nr. 62). Bei dem gänzlichen Fehlen ethischer Gegenserte ist vorliegend die Gefahr begründet, dass die breite Schilderung des verbrecherischen Milieus ungebildete und innerlich nicht gefestigte Zuschauer abstumpfen und der Begehung von Verbrechen geneigt machen wird.

Dieser von der Prüfstelle <sup>zutreffend</sup> [erkannten Wirkung kann durch Feilverbote nicht begegnet werden.

Dass der Haupttitel irreführend ist, sei nur der Vollständigkeit wegen festgestellt. Unter „Verkrachten Existenzen“ versteht man wohl Menschen, die der Sturm des Lebens aus dem geraden Gleis geweht hat, wie etwa Hans von Gleichen, nicht aber berufsmässige Apachen und Hochstapler, wie Emil und Miese es sind.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 6 der Gebührenordnung vom 25. November 1921:-

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*

Regierungsinspektor.

*[Handwritten signature]*

